bdew

Energie. Wasser. Leben.

BDEW Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e.V.
Reinhardtstraße 32
10117 Berlin
Telefon +49 30 300 199-0
Telefax +49 30 300 199-3900
E-Mail info@bdew.de
www.bdew.de

Stellungnahme

Datenerhebung zur Ermittlung des X Generell

BNetzA-Konsultation vom 13. März 2017 zur Erhebung von Daten zur Ermittlung des Produktivitätsfaktors Gas

Berlin, 3. April 2017

Inhalt

1. Zusammenfassung 3
2. Hintergrund 3
3. Generelle Anmerkungen 4
4. Sicherstellung einer hohen Datenqualität 4
5. Vereinfachung der Datenabfrage 6
5.1. Produktionswert 6
5.2. Vorleistungen 7
5.3. Lohn-, Vorleistungs- und Kapitalquote 8
5.4. Anlagevermögen 8
5.5. Arbeitsstunden 9
6. Erfassung der Outputs 9
7. Preisbereinigung nominaler Indexreihen 10
8. Abbildung der Einstandspreise 11

1. Zusammenfassung

Strom- und Gasnetzbetreibern wird in der Anreizregulierung eine sektorale Produktivitätsvorgabe („X Generell“) auferlegt, die derzeit 1,5 % pro Jahr beträgt. Vor Beginn der dritten Regulierungsperiode ist der X Generell durch die Bundesnetzagentur (BNetzA) neu festzulegen. Die BNetzA beabsichtigt, für die Ermittlung des X Generell Daten bei allen Gasnetzbetreibern zu erheben. Hierzu hat die BNetzA BK 4 am 13. März 2017 eine Konsultation eröffnet und die Festlegungsentwürfe veröffentlicht. Nachfolgend nimmt der BDEW zur Konsultation Stellung.

Der BDEW unterstützt das Anliegen der BNetzA, die Auswahl der Berechnungsmethodik und die Festlegung des X Generell auf einer breiten und validen Datenbasis umzusetzen. Es ist nachvollziehbar, dass sich die BNetzA an der Systematik der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung (VGR) des statistischen Bundesamtes (Destatis) orientiert. Für die Ermittlung der Veränderung des Produktionswertes bzw. der Bruttowertschöpfung der Gasnetzbetreiber sind zur Reduzierung des Arbeitsaufwandes Vereinfachungen und Aggregationen möglich, der BDEW unterbreitet hierzu konkrete Anpassungsvorschläge. Die BNetzA sollte sich aber bewusst sein, dass die vorliegende Datenerhebung an sich noch nicht ausreichend ist, um analog zur VGR die Produktivitäts- und Einstandspreisberechnung durchzuführen. Insbesondere muss sie noch ein geeignetes Konzept zur Preisbereinigung der nominalen Indexreihen zur Entwicklung des Outputs, der Vorleistungen und des Bruttoanlagevermögens entwickeln. Für eine möglichst vollständige Erhebung mit hoher Datenqualität ist mit Blick auf parallele Verfahren eine Verlängerung des Erhebungszeitraums bis zum 31.Juli 2017 notwendig.

2. Hintergrund

Die BNetzA wird die sektorale Produktivitätsvorgabe "X Generell" vor der dritten Regulierungsperiode ermitteln und festlegen. Zu möglichen Berechnungsansätzen hatte die BNetzA am 16. Dezember 2016 ein WIK-Gutachten veröffentlicht und am 16. Januar 2017 eine Marktkonsultation durchgeführt. WIK hatte, basierend auf dem Malmquist-Produktivitätsindex und dem Törnquist-Mengenindex, drei spezifische Ansätze ausgearbeitet und analysiert.

Der BDEW hat zur Methodendiskussion am 6. Februar 2017 eine Stellungnahme abgegeben und Anforderungen an die Festlegung des X Generell formuliert. Aus Sicht des BDEW sind alle vom WIK beschriebenen Ansätze nicht in der Lage, die Veränderung der effizienten Netzkosten unverfälscht zu messen. Kritisiert wurden insbesondere die mangelnde Würdigung der Schwächen des Malmquist-Ansatzes sowie die fehlerhafte Berechnung der Produktivitäts- und Einstandspreisentwicklung in der 4-Steller-Törnquist-Methode.

Die BNetzA prüft aktuell eine weitere Variante zur Ermittlung des Produktivitätsfortschritts der Netzbetreiber. Anders als in der WIK-Analyse soll nun mit Netzbetreiber-Daten ein Törnquist-Produktivitätsindex errechnet werden („Netzbetreiber-Törnquist“). Da beim statistischen Bundesamt keine netzbetreiberspezifischen Daten vorliegen, hat die BNetzA am 13. März 2017 eine zusätzliche Datenerhebung angekündigt und den Beschlussentwurf mitsamt Erhebungsbogen zur Konsultation gestellt. Gemäß den Entwürfen sollen alle Gasnetzbetreiber verpflichtet werden, bis zum 30. Juni 2017 für den Zeitraum 2006 bis 2016 insgesamt 27 Einzelwerte zu Input und Output abzugeben.

3. Generelle Anmerkungen

Im WIK-Gutachten wurden drei Ansätze zur Ermittlung des X Generell unter methodischen Aspekten und ohne Bezugnahme auf Daten und Ergebnisse diskutiert. Es ist positiv, dass die BNetzA die Berechnung des X Generell auf eine möglichst breite Datenbasis stellen will und in Reaktion auf Schwächen der vom WIK ausgearbeiteten Methoden weitere Ansätze prüft.

Mit der neuen Abfrage soll eine Datenbasis für die Berechnung der Produktivitäts- und Einstandspreisentwicklung analog zur volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung (VGR) geschaffen werden. Hierbei setzt die BNetzA auf die Daten der Jahresabschlüsse auf. Der BNetzA-Festlegungsentwurf orientiert sich dabei an der Kostenstrukturerhebung des Statistischen Bundesamts (Destatis), welche im Rahmen der VGR jährlich erhoben wird.

Der BDEW unterstützt die Erhebung zusätzlicher Daten zur sachgerechten Ermittlung des X Generell. In der Stellungnahme werden insbesondere folgende Problemfelder adressiert:

1. Der von der BNetzA vorgelegte Entwurf für die bis 2006 zurückreichende Datenerhebung würde einen erheblichen Zusatzaufwand verursachen und könnte ohne Verlust relevanter Informationen erheblich vereinfacht werden.
2. Zusätzlich zu dieser Datenabfrage ist von der BNetzA ein geeignetes Konzept für eine Preisbereinigung zu erarbeiten.
3. Besonderheiten, die sich im Zeitablauf ergeben, insbesondere Unternehmenszusammenschlüsse und Aufspaltungen, Verluste von Konzessionen und Konzessionsgewinne, können auch bei dem Netzbetreiber-Törnquist zu Verzerrungen führen.

Der BDEW stimmt der BNetzA zu, dass ohne Vorliegen der Daten keine finale Entscheidung zu der grundsätzlichen Geeignetheit einer Methode getroffen werden kann. Deshalb kann derzeit auch aus Sicht des BDEW nicht abgeschätzt werden, ob mit dem neuen Ansatz eine robuste und plausible Ermittlung des X Generell möglich ist.

Erst mit Kenntnis des genauen methodischen Vorgehens kann auch eingeschätzt werden, ob die Daten plausibel und konsistent verwendet wurden. Nach Vorliegen der Ergebnisse sollten diese gemeinsam mit der Branche analysiert und ggf. Inplausibilitäten eliminiert werden.

Aus Sicht des BDEW dürfen Unsicherheiten der als grundsätzlich geeignet eingestuften Methoden und der verfügbaren Daten nicht zu Lasten der Netzbetreiber wirken. Sie sind daher durch geeignete Mechanismen, wie z. B. eine Bestabrechnung aus mehreren Ansätzen, aufzufangen.

4. Sicherstellung einer hohen Datenqualität

Die in den BNetzA-Konsultationsentwürfen angeforderten Daten können in den meisten Fällen nicht direkt aus den Tätigkeitsabschlüssen der Unternehmen entnommen werden. Einige abgefragte Daten (z. B. geleistete Stunden der Arbeitnehmer/-innen, durchgeleitete Gasmenge in kWh) sind nicht Teil der Jahresabschlüsse, andere Daten sind zwar Teil der Gewinn- und Verlustrechnung (GuV), werden aber üblicherweise in einer anderen Aggregationsstufe veröffentlicht. Die rückwirkende Erhebung der im BNetzA-Entwurf aufgeführten Daten würde einen erheblichen Aufwand bei den Netzbetreibern verursachen.

Um die Daten für den Zeitraum ab 2006 von etwa 700 Gasnetzbetreibern erheben, plausibilisieren und aggregieren zu können, muss die Abfrage möglichst einfach aus verfügbaren Quellen bedient werden können. Die unterschiedlichen strukturellen Ausprägungen und Entwicklungen (z. B. Unbundling, Netzübergänge, große oder kleine Netzgesellschaft, Netzeigentümer oder Netzpächter) erschweren die Datenerhebung zusätzlich und könnten die Ergebnisse verzerren.

Klare Definitionen und Erläuterungen müssen eine einheitliche Interpretation z. B. bei der Zuordnung von Kosten sicherstellen. Für die eindeutige Zuordenbarkeit sollte sich die Abfrage an der Struktur der Gewinn- und Verlustrechnungen orientieren und eine einfache Übernahme/Überleitung ermöglichen.

Der X Generell wird ermittelt aus der Abweichung des netzwirtschaftlichen Produktivitätsfortschritts vom gesamtwirtschaftlichen Produktivitätsfortschritt und der gesamtwirtschaftlichen Einstandspreisentwicklung von der netzwirtschaftlichen Einstandspreisentwicklung. Somit ist bei der Erhebung von Daten bei Gasnetzbetreibern einzubeziehen, in welchem Umfang und zu welchem Zeitpunkt Daten zur gesamtwirtschaftlichen Entwicklung zur Verfügung stehen. Das WIK hat zutreffend darauf hingewiesen, dass der Törnquist-Mengenindex in 2017 maximal bis zum Jahr 2015 ermittelt werden kann, da von Destatis die Werte zum Bruttoanlagevermögen mit einem Zeitverzug von 2 Jahren („t-2“) veröffentlicht werden.

Die Datenerhebung bei Gasnetzbetreibern kann auf den Zeitraum 2006 bis 2015 begrenzt werden, da für 2016 keine Destatis-Werte zum Bruttoanlagevermögen für die Gesamtwirtschaft vorliegen.

Die Datenerhebung zum 30. Juni 2017 würde sich mit den Fristen für das Regulierungskonto, für die Datenerhebung zur Kostenprüfung und zum Effizienzvergleich Strom, für die Antragstellung zum Kapitalkostenaufschlag Gas und für den Erweiterungsfaktor Strom überschneiden. Bei der Fristsetzung ist zu berücksichtigen, dass in vielen Fällen die Daten dem verpflichteten Netzbetreiber nicht vorliegen und erst bei Muttergesellschaften, Rechtsvorgängern o. ä. abgefragt werden müssen.

Der BDEW schlägt vor, zur Sicherstellung einer hohen Datenqualität die Frist für die Datenerhebung um mindestens einen Monat auf den 31. Juli 2017 zu verlängern.

Viele Netzbetreiber haben in den letzten Jahren erhebliche strukturelle Veränderungen vollzogen. Eine Vergleichbarkeit der Daten über die Zeit kann für einzelne Netzbetreiber daher nicht gewährleistet werden. Zwar werden die Daten zur Berechnung des Törnquist-Indexes aufaddiert, so dass einzelne Netzbetreiber ein geringeres Gewicht haben, allerdings können strukturelle Veränderung einzelner großer Netzbetreiber die Ergebnisse beeinflussen. **Daher sollte die BNetzA sorgfältig prüfen, ob die Ergebnisse durch einzelne Unternehmen verzerrt werden. Die BNetzA sollte auch überprüfen, ob neu hinzu gekommene Netzbetreiber bzw. wegfallende Unternehmen die Ergebnisse nachhaltig beeinflussen.**

Nachdem mit den erhobenen und plausibilisierten Daten erste Berechnungen umgesetzt worden sind, sollte die Aussagekraft der Ergebnisse überprüft werden. Zur Plausibilisierung und Verbesserung der Robustheit sollten die Ergebnisse über verschiedene Ansätze miteinander verprobt und ggf. weitere Datenquellen genutzt werden.

Mit Blick auf den erheblichen Arbeitsaufwand sollten alle Möglichkeiten genutzt werden, die Datenabfrage durch Rückgriff auf vorhandene Daten und Verzicht auf nicht notwendige Daten soweit wie möglich zu vereinfachen. Der BDEW unterbreitet hierzu nachfolgend konkrete Vorschläge.

5. Vereinfachung der Datenabfrage

Zur Berechnung der netzwirtschaftlichen Produktivitätsentwicklung in Analogie zur VGR müssen folgende Indexreihen aus der Datenabfrage gebildet werden:

- Produktionswert,
- Vorleistungen,
- Bruttowertschöpfung (= Produktionswert – Vorleistungen),
- Bruttoanlagenvermögen,
- Arbeitsstunden.

5.1. Produktionswert

Der Produktionswert setzt sich in der VGR aus dem Wert der Verkäufe von Waren und Dienstleistungen aus eigener Produktion, aus dem Wert der Bestandsveränderungen an Halb- und Fertigwaren aus eigener Produktion und aus dem Wert der im Geschäftsjahr aktivierten selbsterstellten Anlagen zusammen. Außerordentlich anfallende Erlöse werden in der VGR nicht berücksichtigt.

Um in Analogie zur VGR anhand der Tätigkeitsabschlüsse einen Index für den Produktionswert zu bestimmen, könnten die abgefragten Positionen **„B Gesamtleistung im Geschäftsjahr“** ersetzt werden durch die im Jahresabschluss publizierten Positionen:

1. **Umsatzerlöse** (Umsatz der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit)
2. **Bestandsveränderung**
3. **Andere aktivierte Eigenleistungen**

Es sollte klargestellt werden, dass die GuV-Position „**4. Sonstige betriebliche Erträge**“ **nicht Bestandteil der Abfrage ist**. Diese Position umfasst zum Beispiel die Erträge aus Anlageabgängen bei Gebietsabgängen. Diese Positionen sollten bei der Berechnung der Produktivitätsentwicklung nicht berücksichtigt werden, da diese Erträge nicht das typische Leistungsangebot betreffen und somit als Produktivitätsveränderung fehlinterpretiert würden.

In der VGR wird für einige Branchen zudem eine Bereinigung der Umsatzerlöse um Handelsgeschäfte vorgenommen. Hierbei wird im Produktionswert lediglich die Handelsmarge berücksichtigt, nicht jedoch der gesamte Umsatz aus diesen Handelsgeschäften. Diese Handelsgeschäfte spielen eine erhebliche Rolle, wenn die Kostenstrukturerhebung für Unternehmen der Energieversorgung, inklusive Handel, durchgeführt wird. Da die gleiche Menge an Energie an Börsen bis zu zehn Mal weiterverkauft wird, würde ansonsten der Produktionswert der Branche künstlich aufgebläht. Handelsgeschäfte spielen für Netzbetreiber allerdings keine Rolle.

Daher kann die Abfrage „**D sonstige Handelsware“ entfallen**.

Zudem wird in der VGR der Produktionswert zu Herstellungspreisen bewertet, d. h. ohne Gütersteuern (Umsatzsteuer, Strom- und Erdgassteuer der Endkunden sind in den Umsätzen für Netzbetreiber irrelevant), aber inklusive Gütersubventionen. In der Gewinn- und Verlustrechnung eines Unternehmens werden die Umsatzerlöse exklusive Gütersteuern ausgewiesen. Gütersubventionen spielen im Netzbetreib – wenn überhaupt – lediglich eine untergeordnete Rolle. Gesonderte Informationen zu Gütersteuern und Gütersubventionen werden in der VGR nur benötigt, um das gesamtwirtschaftliche Bruttoinlandsprodukt (= Bruttowertschöpfung + Gütersteuern - Gütersubventionen) zu berechnen. Für die Berechnung der netzwirtschaftlichen Produktivitätsentwicklung ist diese Abfrage allerdings irrelevant, denn diese setzt auf dem Produktionswert auf.

Daher können die folgenden Abfragen ohne jeglichen Informationsverlust **entfallen**:

- **F Umsatzsteuer**
- **G Strom- und Erdgassteuer**
- **H Subventionen**

5.2. Vorleistungen

In der VGR versteht man unter Vorleistungen den Wert der Waren und Dienstleistungen, die inländische Wirtschaftseinheiten von anderen (in- und ausländischen) Wirtschaftseinheiten beziehen und im Zuge der eigenen Produktion verbrauchen, z. B. Roh-, Hilfs und Betriebsstoffe, sonstige Vorprodukte, laufende Reparaturen, Transportkosten, Postgebühren, Anwaltskosten, gewerbliche Mieten usw.

Im Erhebungsbogen umfasst dies die folgenden Positionen:

- C Fremdbezogene Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe,
- E2 Kosten für Leiharbeitnehmern/-innen
- E3 Kosten für Dienstleistungen
- E4 Mieten und Pachten
- E5 Steuern, Konzessionsabgaben sowie öffentliche Gebühren und Beiträge (ohne die in den Erläuterungen angegebenen Steuern bzw. Abgaben)
- E6 Sonstige Kosten
- E9 Kosten für vorgelagerte Netze

Es ist möglich, dass das Statistische Bundesamt die detaillierte Abfrage deswegen wählt, weil zum Beispiel Kosten für Leiharbeitnehmern/-innen für die Erstellung anderer Statistiken relevant sind. Zur Berechnung eines Vorleistungsindexes hat diese abgefragte **Aufteilung jedoch keine Relevanz**, da ohnehin sämtliche Positionen zu **einem einzigen Wert** (den Vorleistungen) **addiert** werden.

Die Abfrage könnte daher erheblich vereinfacht werden, wenn für die **Erfassung der Vorleistungen lediglich folgende Positionen** erfragt würden:

- **5a. Aufwendungen für Roh-, Hilfs und Betriebsstoffe,**
- **5b. Aufwendungen für fremdbezogene Leistungen (inklusive Dienstleistungen, Aufwendungen für vorgelagerte Netzkosten, Konzessionsabgaben),**
- **8. Sonstige betriebliche Aufwendungen.**

Ggf. könnten diese Positionen sogar noch zusammengefasst werden und nur in einem einzigen Wert (= Vorleistungen) abgefragt werden, der hinreichend genau spezifiziert ist: Abgefragt werden sollten sämtliche Waren und Dienstleistungen, die inländische Wirtschaftseinheiten von anderen Wirtschaftseinheiten beziehen und im Zuge der eigenen Produktion verbrauchen (Summe der GuV- Positionen 5.1, 5.2, sowie 8.). Lediglich die Kosten für vorgelagerte Netze (E9 bzw. Pos. 5.2.1 der GuV) könnten ggf. extra erhoben werden: Diese Kosten sind zwar eindeutig Teil der Vorleistungen, fallen aber auf jeden Fall immer an, ohne dass Netzbetreiber die Möglichkeit haben, diese mit anderen Produktionsfaktoren zu substituieren.

Bei der Bruttowertschöpfungsmethode wird grundsätzlich angenommen, dass keine Substitutionsmöglichkeiten zwischen Vorleistungen und den anderen Produktionsfaktoren Arbeit und Kapital bestehen und dass die Produktivität nur auf die Inputfaktoren Arbeit und Kapital wirkt. Daher können sämtliche Vorleistungen vom Produktionswert direkt abgezogen werden; eine gesonderte Berücksichtigung von Kosten für das vorgelagerte Netz ist nicht nötig. Bei der Produktionswertmethode hingegen wird angenommen, dass eine Substitution zwischen allen drei Inputfaktoren möglich ist. Beispielsweise zwischen eigenen und gepachteten Anlagen (Bruttoanlagevermögen vs. Vorleistungen) oder zwischen eigenen Mitarbeitern und eingekauften Dienstleistungen (Arbeit vs. Vorleistungen). Da die vorgelagerten Netzkosten eindeutig nicht substituierbar sind, muss ggf. überprüft werden, ob der Produktionswert um diese Position bereinigt werden muss.

Zu berücksichtigen ist außerdem, dass auch die Kosten für überlassene Netzinfrastruktur sowie alle sonstigen Kosten aus Pachtmodellen sowie aus bezogenen Dienstleistungen anderer, auch verbundener Unternehmen, als Vorleistung anzugeben sind, sofern diese nicht über eine Schlüsselung der Position E1 (Personalkosten) zugeordnet wurden.

5.3. Lohn-, Vorleistungs- und Kapitalquote

Zur Berechnung der Lohnquote benötigt die Bundesnetzagentur zusätzlich zum nominalen Produktionswert oder zur Bruttowertschöpfung die Personalkosten (E1). Zur Vereinfachung sollte darauf hingewiesen werden, dass dieser Wert der Pos. 6 der GuV entspricht.

Zur Berechnung der Vorleistungsquote wird die Summe des nominalen Werts der Vorleistungen ins Verhältnis zum Produktionswert bzw. zur Bruttowertschöpfung gesetzt. Da die Kapitalquote ohnehin als Residualgröße aus der Lohn- und Vorleistungsquote gebildet wird und der Wert des Bruttoanlagevermögens direkt abgefragt wird und nicht über Abschreibungen approximiert werden muss, können folgende Abfragen ohne jeglichen Informationsverlust gänzlich **entfallen**:

- **E7 Steuerliche Abschreibungen auf Sachanlagen,**
- **E8 Fremdkapitalzinsen (ohne Bankspesen).**

5.4. Anlagevermögen

Die BNetzA beabsichtigt, für 2006 bis 2016 die historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten der jeweils zum 31.12. in Betrieb befindlichen Anlagegüter des Netzbetreibers zu erfassen. Wie bereits im Abschnitt 4 dargelegt reicht eine Erfassung bis 2015 aus.

Die Anlagegüter aus Pachtverhältnissen sind hier nicht zu erfassen - dafür sind im Falle von Pachtverhältnissen die Aufwendungen für überlassene Infrastruktur als Vorleistungen aufzuführen. Dies wird zwar von der BNetzA in den Erläuterungen des Erhebungsbogens ausgeführt, sollte aber – um Missverständnissen vorzubeugen – klarer kommuniziert werden. Auch der Hinweis, dass die bereits abgeschriebenen, aber noch im Betrieb befindlichen Anlagegüter der Netzbetreiber hier auszuweisen sind, sollte entsprechend hervorgehoben werden.

Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass es möglich sein muss, innerhalb des Erhebungsbogens Zeilen einfügen zu können, um auch abgeschriebene Jahresscheiben einpflegen zu können. Derzeit ist das Ändern der Blätter nicht zulässig, es wird jedoch das betriebsnotwendige Anlagevermögen in Gänze abgefragt.

5.5. Arbeitsstunden

Gemäß dem Erhebungsbogen sollen unter **A1** die im Geschäftsjahr geleisteten **Stunden der beim Netzbetreiber beschäftigten Arbeitnehmer/-innen** ausgewiesen werden.

Netzbetreiber weisen üblicherweise nicht die Arbeitsstunden in einem Jahres- oder Tätigkeitsabschluss nach, sondern lediglich die Anzahl der Mitarbeiter in Vollzeitäquivalenz (MAK). Rückwirkend bis auf das Jahr 2006 kann die genaue Anzahl der Arbeitsstunden wahrscheinlich nicht erhoben werden. Es sollte daher eine geeignete und für alle Jahre und Netzbetreiber einheitliche und einfach zu ermittelnde **Schätzmethode** angewendet werden:

$$MAK \times \frac{Tarifliche\ Wochenarbeitszeit}{5} \times Anzahl\ der\ tariflichen\ Arbeitstage$$

Zur Vermeidung von Missverständnissen sollte klargestellt werden, dass die hier erfassten MAK korrespondieren mit der GuV-Position „6. Personalaufwand“ des Gasnetzbetriebs.

6. Erfassung der Outputs

Die BNetzA beabsichtigt, den physischen Output der Gasnetzbetreiber anhand der durchgeleiteten Gasmenge zu erfassen. Die Verwendung physischer Outputs ist eine Alternative zur Verwendung des Produktionswertes oder der Bruttowertschöpfung und hat den Vorteil, dass die Daten bereits real als Mengen vorliegen und nicht mehr preisbereinigt werden müssen. Aufgrund der kaskadierenden Struktur (Fernleitungsnetze, vor- und nachgelagerte Verteilernetze) würden hier jedoch abweichend von der VGR-Systematik Mengen mehrfach erfasst werden.

Zur Vereinfachung könnte auf eine Erfassung bei allen Netzbetreibern verzichtet und die aggregierte transportierte Gasmenge (Primärenergieverbrauch Erdgas) aus vorhandenen Statistiken (z. B. AG Energiebilanzen) übernommen werden. In diesem Fall würde eine Mehrfacherfassung der durch vor- und nachgelagerte Netze transportierten Mengen vermieden.

Bei den durchgeleiteten Gasmengen ist zudem zu berücksichtigen, dass diese stark von externen Einflüssen abhängen (z. B. Witterung, Wirtschaftslage, Gaspreisniveau, energiepoliti-

sche Einflüsse auf Gaseinsatz zur Stromerzeugung, internationale Einflüsse z. B. auf Transit). Hier können Verzerrungen auftreten.

Ein weniger verzerrter Output der Gasnetzbetreiber wäre die dem Markt bereitgestellte Transportkapazität. Für den Verteilernetzbereich liegt hierzu aus unserer Sicht jedoch keine valide Datenbasis vor.

7. Preisbereinigung nominaler Indexreihen

Zur Berechnung der Produktivitätsentwicklung müssen nominale Indexreihen (Umsätze, Vorleistungen und Anlagevermögen) zuerst preisbereinigt dargestellt werden. Diese Preisbereinigung kann auf Basis der vorliegenden Daten nicht durchgeführt werden. Die BNetzA muss daher auf Basis anderer ihr vorliegender Daten geeignete Deflatoren für den Produktionswert, die Vorleistungen und das Bruttoanlagevermögen erstellen.

In der VGR werden preisbereinigte Indexreihen auf der Grundlage einer jährlich wechselnden Preisbasis (Vorjahrespreisbasis) berechnet. Hierbei werden die jeweiligen Positionen sowohl zu aktuellen Preisen als auch zu Preisen des Vorjahres dargestellt, um somit durch eine Verkettung vergleichbare Zeitreihen zu bilden. Hierzu erfolgt eine Bewertung mit geeigneten Erzeugerpreisindizes.

Lediglich zur **Deflationierung des Bruttoanlagevermögens** liegen **Indexreihen** (gemäß Vorgaben der GasNEV) vor.

Zur Preisbereinigung des netzwirtschaftlichen **Produktionswerts** (=Umsätze) muss ein geeigneter **Netzentgeltindex** verwendet werden. Dieser Index müsste die Netzentgelte für sämtliche Kundengruppen umfassen, welche mit einem geeigneten Mengengewicht miteinander verknüpft werden.

Ein solcher Index müsste vorab von der BNetzA bestimmt werden: Die genehmigten Netzentgelte liegen der Behörde vor. Für ein geeignetes Wägungsschema für die Erstellung eines Mischindexes könnte die jeweilige Anzahl von Kunden pro Kundengruppe aus den ohnehin jährlich erhobenen Mitteilungspflichten zu den Netzentgelten und zur Verprobung der Erlösobergrenze entnommen werden.

In der VGR werden Deflatoren für die **Vorleistungen** auf Basis extrem umfangreicher Input-/Output-Berechnungen erstellt, die nahezu 9.000 Güterpositionen umfassen. Informationen aus der Kostenstrukturerhebung gehen zwar auch in diese Berechnungen ein – allerdings auch eine Vielzahl anderer Erhebungen. Ohne weitere umfangreiche Datenerhebungen wird es der BNetzA daher nicht gelingen, eine Deflationierung der Vorleistungen analog zur VGR durchzuführen. Um dennoch eine Deflationierung vornehmen zu können, bietet es sich an, den gleichen Index zu verwenden, der auch für die Darstellung der Inputpreisentwicklung genutzt wird. Letztendlich kürzt sich dieser Index im Gesamtergebnis (abhängig von der Berechnungsmethode) heraus, so dass die Wahl (siehe Abschnitt 8) von Indexreihen zur Abbildung der Vorleistungen einer eher untergeordnete Rolle spielt.

8. Abbildung der Einstandspreise

Bei der Abbildung der Einstandspreise werden Mischindexreihen aus verschiedenen Preisindexreihen gebildet, um mit einem Gewichtungsschema miteinander verknüpft zu werden. Bei der 2-Steller-Methode geht das WIK von den gleichen Produktionsfaktoren Arbeit, Kapital und Vorleistungen aus und verwendet das gleiche Gewichtungsschema wie bei der Berechnung der Produktivitätsentwicklung. Bei der 4-Steller-Methode setzt das WIK allerdings auf die geprüften Kostendaten der Unternehmen auf und entwickelt ein eigenes Gewichtungsschema.

Da bei der Berechnung des X Generell die Netzwirtschaft mit der Gesamtwirtschaft verglichen wird, sollte die BNetzA hier ein einheitliches Vorgehen für beide Sektoren wählen und somit das Gewichtungsschema für Arbeit, Kapital und Vorleistungen aus der Produktivitätsberechnung nach der Produktionswertmethode in beiden Sektoren verwenden.

Zudem ist bei der Abbildung der Einstandspreise folgendes zu beachten:

Lohnentwicklung: Hier kann entweder ein Index der Arbeitskosten pro geleistete Arbeitsstunde in der Energiewirtschaft verwendet werden oder ein eigener Index aus den Angaben der Unternehmen (Personalkosten / geleistete Arbeitsstunden) gebildet werden.

Preise für Vorleistungen: Bei der 2-Steller-Berechnung schlägt WIK vor, dass der identische Index verwendet wird, um zur Berechnung der Produktivität die nominalen Vorleistungen preisbereinigt darzustellen und andererseits bei der Berechnung der Einstandspreise die Preisentwicklung der Vorleistung darzustellen. Dieses Vorgehen sollte auch hier entsprechend angewendet werden. Dies hat folgenden Vorteil: Solange die Produktivitätsentwicklung mittels Produktionswert oder realem Output berechnet wird und das gleiche Gewichtungsschema (= Vorleistungsquote) sowohl bei der Berechnung der Produktivität als auch bei der Berechnung der Einstandspreise verwendet wird, kürzt sich der verwendete Index heraus und etwaige Fehler bei der Erstellung des Indexes belasten nicht das Gesamtergebnis. Das WIK schlägt vor, ein geeignetes feinteiliges Gewichtungsschema für einen Vorleistungsindex auf Basis der geprüften Kosten abzuleiten. Da hierfür keine weiteren Informationen von den Netzbetreibern benötigt werden, erscheint dieses Vorgehen angebracht.

Obwohl zwar Indexreihen zur Deflationierung des Bruttoanlagevermögens vorliegen, ist bislang unklar, ob diese Indexreihen auch verwendet werden sollten, um die Preisentwicklung für den Produktionsfaktor Kapital abzubilden. Während das WIK beim 2-Steller-Törnquist lediglich den Deflator des Bruttoanlagevermögens verwendet, um auch die Preisentwicklung des Produktionsfaktors Kapital in der Einstandspreisentwicklung darzustellen, soll gemäß WIK im 4-Steller ebenfalls die Zinsentwicklung berücksichtigt werden. Dieses Vorgehen sollte aus unserer Sicht grundsätzlich überdacht werden: Zum einen würde das vorgeschlagene Vorgehen die vergangene EK-Zinsabsenkung erheblich überschätzen und zum anderen würde implizit davon ausgegangen werden, dass die EK-Zinsen auch in Zukunft weiterhin stark sinken. Wie auch immer sich die BNetzA in diesem Punkt entscheidet: Wichtig ist, dass sie sowohl bei der Gesamtwirtschaft als auch der Netzwirtschaft ein äquivalentes Vorgehen wählt: d. h. falls die Zinsentwicklung in der netzwirtschaftlichen Einstandspreisentwicklung berücksichtigt wird, muss sie die gleiche Zinsentwicklung auch in der Gesamtwirtschaft unterstellen (s.o.).

Ansprechpartner:

Jan Kiskemper
Telefon: +49 30 300199-1132
jan.kiskemper@bdew.de